

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNG

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, soweit sie nicht von der GMA-Werkstoffprüfung GmbH (nachfolgend: GMA) schriftlich bestätigt wurden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Angebote der GMA sind frei bleibend. Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die GMA verbindlich angenommen. Alle Vereinbarungen, die zwischen der GMA und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen worden sind, sind in den zu diesem Vertrag zugehörigen Unterlagen niedergelegt.

2.2 Die GMA behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der GMA Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Grundsätzlich gelten die vertraglich vereinbarten Einzelpreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In allen übrigen Fällen gilt die allgemeine Preisliste der GMA, die dem Kunden bekannt ist.

3.2 Soweit einzelne Verträge eine längere Leistungszeit als vier Monate erfordern, ist die GMA berechtigt, eine Preiserhöhung geltend zu machen, soweit die allgemeinen Kosten durch Erhöhung der Tariflöhne, Sozial- und Materialkosten etc. geändert wurden. Auf Verlangen wird die GMA dem Kunden die Kostenerhöhung nachweisen.

3.3 Rechnungsforderungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

4.1 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden gegen Zahlungs-forderungen der GMA ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden unterliegt der Bestimmung des § 273 BGB.

5. PRÜFUNGSLEISTUNG

5.1 Die Prüfungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und entsprechend den Anforderungen des Kunden an dem vertraglich vereinbarten Ort durchgeführt. Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchgeführt. Die Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Regelwerke, wie in der Auftragsbestätigung vereinbart.

5.2 Als verbindlich gelten nur die im schriftlichen Prüfbericht aufgeführten Feststellungen.

6. LEISTUNGSZEIT

6.1 Angaben über die Leistungszeit sind grundsätzlich nur annähernd und daher unverbindlich.

6.2 Eine einzelvertraglich vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der GMA, jedoch nicht vor Übersendung der vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen zusammen mit dem zu prüfenden Material.

6.3 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die GMA erforderlich ist.

6.4 Soweit die Prüfarbeiten aus Gründen, die nicht von der GMA zu vertreten sind, unterbrochen werden, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Kosten, insbesondere diejenigen der Rücknahme des gestellten Personals.

7. LEISTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Erfolgen die Prüfungen außerhalb der Werkstätten der GMA einschließlich Zweig- und Außenstellen, ist der Kunde verpflichtet, die reibungslose Abwicklung des Prüfauftrages sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von Strom, Wasser, Beleuchtung, Gerüsten, aber auch Parkmöglichkeiten.

7.2 Der Kunde trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften und dem Arbeitsschutz.

8. URHEBERRECHT, EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 An sämtlichen Röntgenfilmen und technischen Zeichnungen, graphischen Darstellungen und sonstigen Unterlagen, die die GMA im Zusammenhang der Vertragsdurchführung erstellt, behält sich die GMA die Urheberrechte vor. Die Verwendung Dritten gegenüber außerhalb des Vertragszweckes ist unzulässig.

8.2 An den vorstehend genannten Röntgenfilmen, Zeichnungen, Abbildungen, sonstigen Unterlagen und den Prüfberichten behält sich die GMA das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

8.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftrags-durchführung sowie drei Jahre nach Beendigung des Vertrages als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

9.1 Erkennbare Mängel sowie das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung gegenüber der GMA schriftlich geltend zu machen. Für Mängel im Rahmen unserer vertraglichen Leistungen übernehmen wir Gewähr, soweit solche Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verschuldet sind.

9.2 Bei begründeten Mängelrügen verpflichtet sich die GMA innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung in der Weise, dass sie die jeweilige Prüfungsleistung wiederholt. Schlägt die Nachbesserung ebenfalls fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu.

9.3 Die GMA übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden entstehen.

9.4 Mängelansprüche gegen die GMA verjähren innerhalb von einem Jahr nach Erhalt der entsprechenden Lieferung oder Leistung, außer in den Fällen, in denen eine längere Verjährungsfrist nach dem Gesetz zwingend ist. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die GMA haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Schadenersatz ist wie folgt beschränkt:

10.1 Die GMA haftet nur für den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren eintretenden Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.

10.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Kunden ist ausgeschlossen. Die GMA haftet nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand.

10.3 Soweit die Haftung der GMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

10.5 In allen Fällen der Haftung wird der Schadenersatzanspruch jedoch der Höhe nach begrenzt durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung der GMA.

11. DATENSCHUTZ

Es gilt als vereinbart, dass die den Geschäftsverkehr betreffenden Daten der Kunden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfasst werden.

12. .ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Düsseldorf.

12.2 Für alle aus dem Kundenvertrag entstehenden Ansprüche gilt Düsseldorf als Gerichtsstand, soweit eine solche Gerichtsstandvereinbarung zulässig vereinbart werden kann.